

TOP 78:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

COM(2018) 329 final; Ratsdok. 9462/18

Drucksache: 297/18 und zu 297/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil der Legislativvorschläge der Kommission zur Umstellung auf ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat beruht. In dem Richtlinienvorschlag werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Eckpunkte, welche bereits in einem ersten Schritt in einem Richtlinienvorschlag der Kommission (BR-Drucksache 660/17) umrissen wurden, für die Lieferung von Gegenständen zwischen Unternehmen innerhalb der Union dargelegt.

Kern dieses Vorschlags ist, von der bisher geltenden Unterscheidung zweier Steuerstatbestände (und Umsätze), nämlich einer steuerbefreiten Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und einem im Bestimmungsmitgliedstaat besteuerten innergemeinschaftlichen Erwerb, abzugehen. Stattdessen soll zukünftig im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen Unternehmen ein einheitlicher Steuerstatbestand für die „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“ gelten, als dessen Folge eine Besteuerung ausschließlich im Bestimmungsland der Waren erfolgen und Steuerschuldner der Lieferant der Waren sein soll. Als wesentliche Ausnahme von dieser Regelung ist allerdings eine Steuerschuldnerschaft des Lieferungsempfängers vorgesehen, sofern es sich bei diesem um einen so genannten zertifizierten Steuerpflichtigen handelt. Für Dienstleistungen soll durch die Mitgliedstaaten generell geregelt werden können, dass die Steuerschuld beim Dienstleistungsempfänger liegt.

Um diese Regelungsziele umzusetzen, sind umfangreiche Änderungen innerhalb der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG notwendig, die mit diesem Vorhaben vorgeschlagen werden. Sie betreffen im Wesentlichen die Bereiche

- Zielsetzung und Anwendungsbereich der Steuer (Artikel 2 bis 4 des Richtlinienvorschlags),
- Begriff „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“ (Artikel 14 des Richtlinienvorschlags),
- Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gegenständen (Artikel 35a des Richtlinienvorschlags),
- Steueranspruch (Artikel 67 des Richtlinienvorschlags)
- Steuerschuldner (Artikel 193, 194a, 199a und 199b des Richtlinienvorschlags),
- Identifikation (Artikel 214 des Richtlinienvorschlags) und
- Zusammenfassende Meldung (Artikel 262 bis 271 des Richtlinienvorschlags).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 297/1/18** ersichtlich.